

Satzung der Alanus.Impact e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alanus.Impact“.
2. Der Sitz des Vereins ist Alfter.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
 - b. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - c. Die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung kultureller und künstlerischer Interessen der Studierenden der Alanus Hochschule gGmbH, ihren Alumni und Mitarbeitenden.
 - b. Unterstützung von Projekten und Initiativen von Hochschulangehörigen, die universitären oder gemeinnützigen Zielen dienen.
 - c. Schaffung von Begegnungsräumen für Studierende und Alumni der Alanus Hochschule gGmbH.
 - d. Die Entwicklung der Hochschule im Sinne der Studierenden und Alumni voranzubringen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, distanziert sich jedoch deutlich von jeglichen rechtsextremen oder rechtspopulistischen Organisationen.
4. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, den Vereinszweck unter Einbeziehung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse anzustreben.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verhältnismäßigkeit entscheiden die stimmberechtigten Vorstände oder in höchster Instanz die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, welche an der Alanus Hochschule studiert bzw. studiert hat. Außerdem sonstige Personenvereinigungen, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und sie durchzusetzen bereit sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist zum Ende des Halbjahrs gültig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung beschrieben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Optional ein Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Sie soll durch ein reelles Treffen zustande kommen. Sollten aktuelle Gegebenheiten dies unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen, kann eine Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Form von E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Ein Tagesordnungspunkt muss stets sein, die Diversität im Verein zu reflektieren und zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Förderung der Diversität nötig sind.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder durch Rücktritt weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird von dem Vorstand bestimmt.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Nichterscheinen ist es nicht möglich, seine Stimme einem anwesenden Mitglied zu übertragen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller im Verein wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse konsensual. Kann kein Konsens gefunden werden, zählt die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern natürlicher Personen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alumni der Alanus Hochschule sollen die größtmögliche Minderheit im Vorstand bilden. Dem Vorstand müssen mindestens eine männliche und eine weibliche Person angehören. Weitere Diversität ist anzustreben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu zählen:
 - a. die wirtschaftliche Führung des Vereins,
 - b. die Organisation und Zweckverwirklichung des Vereins veranstalteten Programmes,
 - c. die Repräsentation und Kommunikation des Vereins nach außen,
 - d. ggf. die Verwaltung und Instandhaltung des Vereinsgebäudes, sowie des Inventars,
 - e. die Förderung der Diversität im Verein.
5. Der Vorstand ist angehalten, regelmäßige Vorstandssitzungen abzuhalten. Richtwert sollten 6-12 Treffen pro Jahr sein.
6. Der Vorstand führt Protokolle seiner Sitzungen, die auf mehrheitliches Verlangen der Mitglieder vorzulegen sind.
7. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand beschlossen und wird nur ausgezahlt, wenn der Vorstand dies ohne Gegenstimme abstimmt. Eine Vergütung, die 840 Euro jährlich übersteigt, bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Kuratorium

1. Der Vorstand wird dazu angehalten ein Kuratorium einzurichten. Das Kuratorium soll den Vorstand und die Mitgliederversammlung beraten.
2. Mitglieder des Kuratoriums:
 - a. Mitarbeitende der Alanus Hochschule
 - b. Mitglieder der aktiven studentischen Selbstverwaltung der Alanus Hochschule
 - c. Vorstandsmitglieder aktiver Alumni-Vereine der Alanus Hochschule
 - d. Personen aus dem Umfeld der Alanus Hochschule, welche nicht aktiv Teil der Organisation sind
3. Genaue Zusammensetzung des Kuratoriums und die Regelmäßigkeit und Art und Weise der Kuratoriumssitzungen muss in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden.
4. Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist nur rechtswirksam, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben wurden, welche die Steuerbefreiung oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alanus Hochschule gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, über die der Studierendenrat der Alanus Hochschule entscheidet.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 28.06.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Alfter, 12.12.2021